Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 2 (1914)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Januar 1914 Nr. 1 2. Jahrgang

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.
Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: **Langgasse 66, St. Gallen,** zu richten.

Gott zum Gruß!

Die nimmer rastende Zeit ist bereits wieder bei einer eiteren Station angelangt die heißt 1914. Vorbei ist n Jahr der wirtschaftlichen Depression. Manche gehegte offnung blieb unerfüllt.

Der wirtschaftliche Aufschwung der vergangenen Jahre t uns zu Werken bewogen, welche die Kräfte der heu- gen Zeit fast übersteigen. Großartige Bauten, neue be- underungswürdige Verkehrsförderungen wurden geschaf- n und heute vermögen wir uns derselben kaum recht zu euen, denn zu schwer drückt der allgemeine Geldmangel f Tausenden. Immer stärker schließt sich das Band des ısammenschlusses großer Kapitalien. Die mächtigen Wa- nhäuser, die Vereinigung der großen Banken, sie erwehren h der Konkurrenz; sie werden bestimmende Faktoren in r Regelung des Zinsfußes, in der Festsetzung des Preises r nötigsten Bedarfsartikel. Während einerseits die gro- n Kapitalien sich mehren, die Dividenden der Aktien tig steigen, die herrlichsten Villen erstehen, klagen hun- rttausend Mitbürger über Mangel an Arbeit und Ver- enst; die Gewerbetreibenden und Handwerker werden wer bedroht in ihrem Kampfe für die Erhaltung einer bständigen Existenz; Mangel und Not kehren ein in ndert und hundert Hütten ehrlicher Leute. Ein einziger ıg, zugebracht im Strudel einer großen Menschenmenge, gte uns den übermäßigen Luxus neben bitterer Armut; n stolzen Sinn manches Beglückten, der kaum mit einem älen Blicke würdigt die Schweißtropfen der Arbeit, die ıgen der Armut, die Tränen der Leidenden.

O! Wie weit ist die heutige Welteinrichtung entfernt n jenem Ideale, das ein Blick in die ersten christlichen hrhunderte uns zeigt, da die Heiden staunend ausriefen: eht, wie die Christen einander lieben!"

Sollen wir dieser heutigen Konzentration des Kapitals ıig zusehen oder sogar noch mithelfen, indem wir direkt Aktiengesellschaften durch Aktienzeichnung oder indirekt rch Anlage unserer kleinen Ersparnisse in die Aktien- ıten, durch Bezug aller möglichen Bedarfsartikel aus ı großen Warenhäusern unterstützen?

Wir betrachten es als unsere hehrste Aufgabe, beizu- gen zur Unterstützung und Förderung der Interessen Mittelstandes. Um dies aber erfolgreich tun zu können, ssen auch wir uns vereinen, denn ein einziger Mann mag diesem heutigen allmächtigen Strome der Aktien- ellschaften nicht mit Erfolg zu begegnen. Zu einem ßen Verbande müssen sich verbinden die großen Volks- ssen. Auch viele kleine Spargelder machen zusammen Kapital aus, mit dem zu rechnen ist. Ist es also nicht e erhabene Aufgabe, welche die Raiffeisenkassen sich ge- t haben?

Das Spargeld des kleinen Mannes, des gewöhnlichen rgers soll in der eigenen Gemeinde, an der eigenen ſſe angelegt werden können. Ein größeres Anrecht auf en Mitgenuß des Zinses als der Aktionär hat der ar- tende Mann selber; er soll nicht nur für andere arbeiten, dern mitberaten dürfen, wie und wo sein mühsam er- worbenes Geld angelegt wird. Schon viel zu viel ein- heimisches Geld ist auf Nimmerwiedersehen ins Ausland gewandert.

Ja wie mancher Gemeinde läge noch ein fruchtbares Erdreich für die Verwirklichung der großen Ideen Raiff- eisens. Sein Ziel ist nicht erreicht, bis es kein Dorf mehr gibt, das nicht eine eigene Raiffeisenkasse hat. Darum im neuen Jahre mit neuem Mut furchtlos kämpfen für die gute Sache an der Ausbreitung und Förderung der Raiff- eisenkassen. Ein jeder hat Mittel dazu bei der Hand; ich meine gesunde Arbeitskraft, ein gutes Wort zur rechten Zeit, seine eigenen Ersparnisse. Wer etwas beiträgt zum Nutzen dieses sozialen Werkes, der kann mit Befriedigung auf das Jahr 1914 schauen.

In diesem Sinne entbieten wir allen Freunden und Förderern des Raiffeisengedankens Gruß und Glück beim Jahreswechsel.

Für alle wohlmeinenden Wünsche und Anregungen sind wir dankbar. Sie fördern einen notwendigen Verkehr zwischen Mitgliedern, Aufsichtsräten und Vorständen, er- wecken allseits reges Interesse der Sache.

Für den Vorstand:
Der Präsident.

Kreditfähigkeit der Raiffeisenkassen.

Lieber Freund!

Du frägst mich, welche Sicherheit die Raiffeisenschen Darlehenskassen ihren Einlegern bieten, für die ihnen an- vertrauten Gelder. Zu dieser Frage wird dich wohl der Umstand bewogen haben, daß in letzter Zeit viele Klein- und Mittelbanken in Konkurs geraten sind und vielleicht auch deshalb, weil der aargauische Regierungsrat die An- lage von Mündelgelder bei den aargauischen Raiffeisen- kassen nicht gestattet hat.

Im nachstehenden will ich dir Aufschluß geben, und dann ein Urteil, ob die Sicherheit eine wirklich gute sei, dir selbst überlassen.

Um Mitglied einer Raiffeisenkasse sein zu können, ist erforderlich, daß der Gesuchsteller in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, daß er selbständig handlungsfähig und überdies auch kreditfähig sei. Diese Eigenschaften werden in allen Raiffeisenstatuten als Bedingung der Aufnahme eines Mitgliedes gestellt. Es dürfen also von keinem Kassa- vorstand Personen als Genossenschafter in den Darlehens- kassenverein aufgenommen werden, welche in ihren bürger- lichen Ehren eingeschränkt sind, das allgemeine Ansehen verloren haben, oder im schlechten Rufe stehen. Personen, die einen liederlichen Lebenswandel führen, Gewohnheits- trinker, Leute, die über ihre Verhältnisse hinaus einem un- nötigen Luxus fröhnen, die in den Augen der Gemeinde- bevölkerung als Verschwender gelten, können nicht als Mit- glieder aufgenommen werden.

Die Raiffeisenkassen sind durch die Statuten zu einer einheitlichen und übersichtlichen Buchführung verpflichtet, die auch der einfachste Bauer leicht verstehen kann. Sie

dürfen Darlehen nur an Mitglieder verabfolgen, also nur an kreditfähige ehrenhafte Personen das Geld ausleihen.

Jede Darlehenskassa darf sich nur auf das Gebiet der eigenen Gemeinde ausdehnen. Ein Kassavorstand ist also im Falle, alle um Darleihen- oder Kredit-Nachsuchenden persönlich zu kennen; er hat die Möglichkeit in der Hand, jederzeit das ganze Geschäftsgebahren der Schuldner und der Bürgen zu besehen. Wenn wir uns bei unseren Groß- und Kleinbanken umsehen, wie da unser schweizerisches Kapital direkt und indirekt nach dem Auslande abgegeben wird einer mehreren Rendite wegen, so dürfte da die volkswirtschaftliche Aufgabe, die unsere Raiffeisenkassen erfüllen, indem sie das Geld, das sie in ihrer Gemeinde gesammelt haben, auch wieder in ihrem eigenen Dorfkreis anlegen, sehr klar hervorgehen. Wäre nicht in den letzten Jahren eine ungeheure Menge schweizerisches Geld ins Ausland abgewandert, unser Hypothekarkredit würde heute bedeutend besser stehen. Ich bin nun etwas vom Thema abgekommen, will aber nun wieder zu demselben zurückkehren.

Blankokredite, Spekulationen aller Art sind bei den Raiffeisenkassen nicht gestattet. Alle Darleihen müssen sicher gestellt werden, sei es durch Erteilung von Grundpfandrechten auf die Liegenschaften, Deckung durch Faustpfande (kuranter Wertschriften), durch gute Bürgschaft oder Viehverpfändung. Hiebei ist besonders hervorzuheben, daß Stellung von nur einem Bürgen nur bei ganz geringen Beträgen gestattet ist. Das Verbot von Blankokrediten und Spekulation ist von größter Wichtigkeit für unsere Kassen, das ist der Punkt, an dem so manche Groß- und Kleinbanken gekrankt haben; soeben bringt die Depeschenagentur neuerdings die Mitteilung eines Konkurses einer schweizerischen Mittelbank wegen Börsenspekulationen. Wenn wir bedenken, daß es eine große Anzahl von Banken gibt, deren Blankokredite mehr betragen als das Aktienkapital, so brauchen sich unsere Kassen punkte Sicherheit nichts vorwerfen zu lassen.

Mit Ausnahme von Darleihen gegen erste Hypotheken soll bei allen Schuldposten schon bei der Darleihensgewährung entsprechend den Statuten eine allmähliche, aber sichere Abzahlung festgesetzt werden. So wird die Schuld im Laufe der Jahre wieder getilgt und reduziert sich regelmäßig jedes Risiko.

Infolge der Gebietseinschränkung der Raiffeisenkassen wird die Entwicklung der einzelnen Genossenschaft nicht derart rasch vor sich gehen, daß den Verwaltungsorganen eine Uebersicht allzu sehr erschwert wird.

Alle Raiffeisenkassen werden gemäß den Verbands-Statuten vom Verbandsvorstand oder einem von ihm beauftragten Revisor mindestens alle zwei Jahre einer einläßlichen Prüfung unterworfen. Die Jahresrechnung ist zur Kontrolle jährlich dem Verbandsbureau einzusenden; so werden allfällig vorkommende Fehler schon am Anfang von Fachkundigen entdeckt und mit aller Strenge zu verbessern gesucht. Die Spareinlagen sind in einigen Kantonen, wo bezügliche Sparkassagesetze bestehen, durch ein Pfandrecht an bestimmten Werttiteln sichergestellt.

Für die Sicherheit aller Einlagen haften das gesamte Genossenschaftsvermögen, nämlich der Reservefond, zu dessen Aeufnung die Statuten jede Kasse verpflichten; ferner die von den Mitgliedern einbezahlten Genossenschaftsanteile, sowie die übrigen Aktiven der Kassa.

Endlich haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Kassa jedes Mitglied mit seinem eigenen Vermögen persönlich und solidarisch neben den anderen Mitgliedern. Um sich einen Begriff von dieser solidarischen Haftbarkeit der sämtlichen Mitglieder zu machen, muß man sich von der Höhe des Steuerkapitals der Mitglieder einer Kassa überzeugen. Wir haben kleine Kassen, deren Mitglieder über eine Million versteuern und es darf erwähnt werden, daß unsere landwirtschaftliche Bevölkerung nur einen geringen Teil ihres wirklichen Vermögens versteuern muß. Es ist schon vorgekommen, daß Gemeinden, ja ganze Staaten ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten; noch nie ist aber an einer Raiffeisenkassa mit unbeschränkter Haftpflicht ein Rappen verloren gegangen. Die Verwaltungsorgane einer Darlehenskassa werden sich, ihrer persönlichen Haftpflicht bewußt, sorgfältig um das Gedeihen ihrer Kassa kümmern; die Mitglieder werden sich wohl überlegen, wem sie die Verwaltung anvertrauen. Diese gegenseitige Haftbarkeit wirkt erziehend, wirtschaftlich fördernd; sie bewahrt aber auch vor gewagten Spekulationen; mächtig stärkt sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gemeindebewohner, sie erhebt über Meinungsverschiedenheiten zur friedlichen Fürsorge für alle Mitglieder.

Mein Lieber! Jetzt habe ich dir in Kürze eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Garantien der Raiffeisenkassen gegeben.

Wo findest du eine mehrere Garantie für Kapitalanlagen als eben bei den Raiffeisenkassen?

Es ist ein soziales Postulat, auch denjenigen einen Teil des Geldgewinnes indirekt wieder zuzuwenden, welche in mühsamer täglicher Arbeit den Zins für die Schuldposten zusammenbringen.

Gegenüber den immer mächtiger werdenden Aktiengesellschaften, gegen die Vereinigung der großen Kapitalien können in heutiger Zeit noch den kräftigsten Damm die Genossenschaften bilden; sie heben und schützen die kleineren und selbständigen Existenzen, sie treten helfend für den Schutz der finanziell schwächeren Bevölkerung ein, sie wirken versöhnend in den Widerstreit der Arbeiter und des Kapitals. Mächtig haben sich die Raiffeisenkassen ausgebreitet, in bald allen Ländern, Erdteilen keimen die Saaten von Vater Raiffeisen, ihre Zahl geht schon in die Zehntausende, Millionen Mitglieder haben durch ihren Beitritt sich zu den Idealen Raiffeisens bekannt.

Noch lebt im Volk so viel Sinn für das Wohl der Gesamtheit, so viel Opfersinn und Bruderliebe, daß die Männer überall zu finden sind, welche sich dieser gemeinnützigen Sache annehmen.

Ich hoffe nun, dir überzeugend dargetan zu haben, daß die Raiffeisenkassen die größtmögliche Sicherheit bieten können; es wird mich freuen, dein Interesse für unsere Kassen geweckt und deine Sympathie für dieselben erworben zu haben. Als rechtdenkender Mann wirst du unseren Kassen jedes Vertrauen entgegenbringen zu deinem eigenen Nutzen und im wohlverstandenen Interesse deiner Mitbürger.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Dein alter Freund: J. L.

Allgemeine Mitteilungen vom Verbandsbureau.

Es kommt immer noch oft vor, daß Kassen Mitteilungen interner Natur, die nur den Verband betreffen, an die Schweizerische Genossenschaftsbank adressieren. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, einmal an dieser Stelle ausdrücklich zu bemerken, daß die Schweizerische Genossenschaftsbank mit dem Verbandsbureau nicht identisch ist, und ausschließlich nur den Geldverkehr zu besorgen hat. In allen andern Angelegenheiten, die den Verband betreffen, wollen sich die Kassen direkt an das Verbandsbureau richten. Da die Bank solche Schreiben wieder an das Verbandsbureau adressieren muß, können leicht unliebsame Verzögerungen der Korrespondenz eintreten.

Eine größere Anzahl Kassen übermitteln ständig ihre überschüssigen Gelder durch Postscheckeinzahlungen an die Bank, abgesehen davon, daß dabei gewöhnlich größere Valutadifferenzen entstehen, erwachsen dabei den Kassen ganz bedeutende Kosten, die Gebühren für Einzahlungen betragen nämlich 5 Rp. pro 100 Fr. Es ist weit vorteilhafter, wenn die Kassiere die Geldsendungen an die Schweizerische Genossenschaftsbank durch eingeschriebenen Brief

übermitteln; es ist dabei nur notwendig, daß der Sendung ein kopiertes Schreiben beigelegt werde. Für Sendungen, die 10'000 Franken übersteigen, sind die Schreiben in separatem Brief an die Bank zu adressieren. Alle ein- und ausgehenden Sendungen sind von der Bank aus versichert; es ist also nicht notwendig, die Briefe mit dem vollen Wert der Sendung zu declarieren, sondern in einem Geldkouvert versiegelt, als Chargebrief auf die Post zu geben. Die Auslagen für jede Sendung betragen somit nur 20 Rp., während die übrige Art Vergütung bedeutend teurer kommt.

Die Konto-Korrent-Richtigbefundsanzeigen sind von nun an neben dem Kassier noch mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vorstandes zu versehen. Die Bestätigungen sollen uns die Kassiere umgehend zukommen lassen, da wir diese für die Revision unseres Aufsichtsrates absolut benötigen.

Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

(Fortsetzung).

Dem Vorstande liegt auch das Recht und eventuell die Pflicht der Kündigung ob. Die Statuten sagen: Für alle Forderungen behält sich die Genossenschaft vierwöchentliche Kündigung vor. (Art. 33.) Wann hat das zu geschehen? Einmal, wenn die fälligen Zinsen nicht rechtzeitig entrichtet werden oder wenn sich Umstände ergeben, wodurch Gefahr vorhanden ist, daß sich bei Einbringung des Darlehens vom Schuldner in einem späteren Zeitpunkte Schwierigkeiten ergeben könnten, so ist nicht nötig zum Fälligkeitstermin zu warten, sondern sogleich mit der Kündigung des Darlehens vorzugehen. Die Kündigung hat ferner zu geschehen, wenn die Verhältnisse des Bürgen der Bürgen sich so gestalten, daß diese Bürgschaft keine genügende Sicherstellung für das Darlehen bietet und der Schuldner keinen anderen tauglichen Bürgen stellt. Schließlich auch dann, wenn ein Bürge seine Bürgschaft kündet und von Seite des Schuldners keine neue, genügende Sicherstellung beigebracht wird. Bis zur Beibringung neuer Bürgschaft (oder anderweitiger Sicherstellung) haftet selbstverständlich der alte Bürge weiter. Der Darlehensbetrag samt Zinsen ist in vorstehenden Fällen vier Wochen nach erfolgter Kündigung fällig. Und erst dann kann gekündet werden, wenn zu anderen als den angegebenen Zwecken die Darlehensgelder verwendet werden oder der Kasse zu viele und große Kündigungen gemacht werden.

Was die Buchführung, das Kassen- und Rechnungswesen betrifft, so hat der Vorstand dieselben genau zu überwachen, die Zahlungsanweisungen zu erteilen, alle Einnahmen und Ausgaben zu prüfen; den Monatsabschluß zu kontrollieren und Kassensturz zu machen; mit dem Kassier die Jahresrechnung und die Bilanz rechtzeitig aufzustellen und dem Aufsichtsrate vorzulegen, samt seinen Anträgen an die Generalversammlung, ebenfalls rechtzeitig anzuordnen, daß die Rechnung bis Ende März der Zentralstelle geschickt werden kann. Es macht immer einen guten Eindruck, wenn der Abschluß prompt und exakt und bald gemacht werden kann.

Den jeweiligen Zinsfuß für Spareinlagen und Darlehen und Anlehen und Obligationen soll der Vorstand mit Aufsichtsrat gemeinsam bestimmen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat Prozesse, welche zur Eintreibung von Darlehen notwendig sind — außer gegen Mitglieder des Vorstandes — selbsthändig zu führen, zu allen übrigen Verträgen und Rechtsstreiten jedoch die Ermächtigung des Aufsichtsrates einzuholen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und ein zweites Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat alle gewagten Geschäfte (Spekulationen) zu vermeiden und Vorstandsmitglieder, welche als solche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Statuten entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Der Vorstand ist verantwortlich, daß die Statuten, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Generalversammlung genau beobachtet werden.

Ueber alle Verhandlungen des Vorstandes, sei es in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen, muß genaues Protokoll geführt werden. Beschlüsse des Vorstandes sind giltig, wenn sie mit mehr als der Hälfte der Mitgliedschaft gefaßt, ins Protokoll eingetragen und von allen denjenigen Mitgliedern, welche an der Sitzung teilgenommen, unterzeichnet sind; es soll dies immer geschehen in der folgenden Sitzung. Die Protokolle der Generalversammlung müssen vom Tagespräsident, dem Aktuar und Stimmenzählern unterzeichnet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Vorstandssitzung vom 22. Dezember 1913.

1. Genehmigt wird die Vertragsvorlage mit der schweizerischen Genossenschaftsbank St. Gallen für das erste Semester 1914.
2. Die Zinskonditionen für die Kassen werden wie folgt angesetzt: für Konto-Korrentguthaben $4^1/_2$ % netto; für Konto-Korrentschulden 5 % plus eine Kommission von $^1/_8$ % auf den höchst benutzten Kredit pro Semester.
3. 47 Revisionsprotokolle werden eingehend behandelt und bezügl. Beschlüsse gefaßt. Im Anschluß hieran werden sämtliche Kassen gebeten, die nötigen Schuld-, Bürgschafts- und Faustpfandbescheinigungen vom Verbandsbureau zu beziehen und nur solche zu verwenden, damit die Kassen bezüglich Wortlaut der betreffenden Titel keine Gefahr laufen. Geschriebene Schuld- und Bürgschaftsscheine sollten gänzlich verschwinden, da diese oft mangelhaft abgefaßt sind.

   Die auf die Revisionsprotokolle dem Vorstand erteilten Antworten müssen sehr oft als ungenügend bezeichnet werden, da man mit allgemeinen Entschuldigungen und Versprechen aufwartet. Solche leichtfertig abgefaßte Antworten werden in der Folge zur Ergänzung zurückgewiesen.
4. Der Vorstand nimmt den Rapport einer Abordnung aus seiner Mitte entgegen, welche beauftragt war, Revision auf dem Verbandsbureau vorzunehmen.
5. Einer Kasse wird auf begründetes Gesuch hin eine Krediterhöhung bewilligt.
6. Die Revisionsprotokolle sind in der Folge in zwei Exemplaren abzufassen, in der Meinung, daß das eine der betreffenden Kasse überlassen bleibe.
7. Von der Einlage einer Faktura von Eberle & Rickenbach in Einsiedeln im Betrage von Fr. 680.— dt. vom 5. Februar 1910 wird Kenntnis genommen. Aus einem Uebersehen dürfte diese offenbar bei Anlaß der Geschäftsübergabe an den derzeitigen Vorstand vom 23. September 1912 vom abtretenden Vorstand zurückbehalten worden sein.
8. Es wird für heute in eine approx. Ausrechnung punkto Raiffeisenbote getreten, dabei grundsätzlich niedergelegt, daß das Abonnement für besagtes Blatt noch im laufenden Rechnungsjahr zu erheben sei.
9. In den Verband wird aufgenommen die neugegründete Kasse Valens-Vaßön, St. Galler Oberland.

   Aus der Gemeinde Herbetswil, welche bereits eine dem Verbande angeschlossene Kasse besitzt, geht von dem neu gegründeten Hülfskassenverein Herbetswil das Gesuch um Aufnahme in den Verband ein. Es scheint Parteigeist Ursache zu sein, daß in einer und derselben Gemeinde die Bürger sich nicht zu einer gemeinsamen

neutralen Kasse verbinden, und so eine kräftige Kasse erhalten können. Wir bedauern es. Entsprechend unserm früheren Beschlusse wird die neue Kasse Herbetswil in den Verband aufgenommen. Um jedoch eine weitere Zersplitterung zu verhindern, wird grundsätzlich beschlossen, in Zukunft aus ein und derselben Gemeinde mit weniger als 2000 Einwohnern nur noch eine Kasse in den Verband aufzunehmen und zwar hat das Recht zur Aufnahme in erster Linie die bereits bestehende Kasse und an Orten wo noch keine besteht, diejenige welche zuerst gegründet wird, unter der Bedingung, daß sie in allen übrigen Anforderungen den Statuten entspricht und keinerlei einschränkende Bestimmungen oder politische Parteizugehörigkeiten enthält.

Notwendigkeit der Kassaschränke.

Eine neuere Kassa, die die Anschaffung eines Kassaschrankes noch für einige Zeit hinausschieben wollte, wurde durch das Verbandsbureau veranlaßt, einen solchen zu bestellen. Bevor jedoch noch der Schrank eintraf, brannte das Haus des Kassiers total nieder. Nur mit aller größter Mühe konnten Geld, Werttitel und Bücher gerettet werden; wäre das Feuer bei Nacht ausgebrochen, so wäre unbedingt alles ein Raub der Flammen geworden. Es ist dies neuerdings eine Warnung für alle jene Kassen, die die Anschaffung eines Kassaschrankes immer aufschieben wollen. Wenn auch meistens bei solchen Kassen nicht sehr hohe Geldvorräte vorhanden sind, so bilden doch die Wertschriften, Bürgschaften, Bücher und Belege Grund genug, einen feuersichern Geldschrank anzuschaffen. Ein solches Brandunglück könnte der Ruin einer Kassa, ja sämtliche Mitglieder zu schwerem Schaden bringen.

Die Ausreden, die die Vorstandsmitglieder gewöhnlich dem Revisor entgegen bringen, wir können uns diese Auslage noch nicht erlauben, das würde unsere Kassa zu schwer belasten usw., sind vollständig unrichtig. Die Abschreibung des Schrankes wird ja nicht in einem Jahr vorgenommen; derselbe wird als Mobiliar unter die Aktiven der Bilanz aufgenommen, eine kleine Abschreibung von zirka 5 bis 10 Prozent wird auch die kleinste Genossenschaft leicht aufbringen.

Der Verbandsvorstand hat von diesem Vorfall in seiner letzten Sitzung Kenntnis genommen und läßt hiemit nochmals einen dringlichen Appell an alle Genossenschaften, mit der Anschaffung eines Kassaschrankes nicht länger zuzuwarten; er entschlägt sich jeder Verantwortung für jene Genossenschaften, die dieser Mahnung nicht Folge leisten.

Das Verbandsbureau.

Durch Anschaffung einer größeren Anzahl Kassaschränke gleicher Dimension bei der Kassafabrik Bauer A.-G., Zürich, konnten wir bedeutende Preisermäßigung erhalten. Bestellungen sind an das Verbandsbureau zu richten.

Fragekasten.

a) Wäre es angezeigt, einheitliche Normen anzustellen, wie die Kassen es halten sollen, wenn ein Mitglied in eine andere Gemeinde zieht? Auch werden wir nicht gleichmäßig vorgehen können, wenn der Wegziehende Schuldner oder Gläubiger ist, in eine Gemeinde zieht, wo bereits eine Kasse besteht, oder wo noch keine existiert.?

Die Statuten weisen uns da genau den Weg; dem Mitglied muß gern oder ungern gekündet werden, nur wird man, wenn es sich um ein gutes Mitglied handelt, nicht gerade auf die statutarische oder nach Obligationenrecht gestattete Frist von 4, bezw. 6 Wochen kündigen, sondern 2—3 Monate Frist geben, um dem Mann genügend Zeit zu lassen für neues Geld sich umzusehen. Wo Kassen existieren, dürfte das keine Schwierigkeiten geben, den Mann der anderen Kasse zuzuführen, um dort das Geld aufzutreiben. Wenn ein Mitglied Gläubiger ist, so wird sich die Kasse glücklich schätzen, wenn dasselbe das Geld stehen läßt; als Einleger braucht man ja nicht Mitglied zu sein.

b) Wann beginnt bei festen Anlagen auf Obligationen das Recht der Kündigung? Tritt erst mit Ablauf der festgesetzten Anlagezeit das Kündigungsrecht ein oder schon vorher, auf daß bei Ablauf der Frist schon die Rückzahlung verlangt werden kann?

Das Recht der Kündigung tritt erst ein bei Ablauf der festen Anlagezeit; bei allen Banken wird die Praxis auch so geübt; immerhin ist der genaue Wortlaut der Obligation maßgebend.

c) Wäre es nicht durchführbar, bei allen Kassen einen einheitlichen Zinsfuß einzuführen für Gläubiger und für Schuldner? Einzelne Kassen verlangen mehr, andere weniger. Könnte das vielleicht nach Kantonen geregelt werden.

Im Kanton Freiburg (deutscher Bezirk) haben die Kassen die Zinsansätze bereits einheitlich geregelt; im Kanton St. Gallen müssen sich die Kassen für die Spareinlagen an den Zinsfuß der Kantonalbank halten. Den Zinsfuß in der ganzen Schweiz einheitlich zu regeln ist unmöglich, dagegen dürfte es möglich sein, kantonsweise die Zinsansätze zu bestimmen; es wird jedoch immer einzelne Kassen geben, die sich nicht daran halten können, infolge eigenartiger örtlicher Verhältnisse.

Die Darlehenskasse Muolen

offeriert:

Hafer, ganz, prima Ernte	Fr. 16.50	2% Skonto
„ gebrochen, prima Ernte	„ 17.—	
„ gemahlen, „ „	„ 17.20	
Mais, gebrochen	„ 17.75	
Roggen, „	„ 18.—	
Weizen, „	„ 19.—	
Weizenmehl Nr. 4½ (Kopfmehl)	„ 20.—	
Gerste, gebrochen	„ 18.50	

— Eigene Mühle. — Bei größerm Bezuge noch billiger.

Zu verkaufen:

Wegen Nichtgebrauch einen

Kassenschrank (Schneider).

Für kleinere Kassen günstige Gelegenheit, billig zu einem garantierten Schrank zu kommen.

Darlehenskasse Mümliswil-Ramiswil (Solothurn).

Altarschränke (Tabernakel)
Kirchen-Archive
Kassenschränke

liefern in anerkannt bester Ausführung

Franz Bauer Söhne, A.-G.

gegr. 1862. **Zürich.** gegr. 1862.

Druck und Expedition der Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.

Redaktionskommission: **Liner,** Präsident des Schweiz. Raiffeisenverbandes; **Pfr. Scheffold,** Präsident des Aufsichtsrates; **J. Stadelmann,** Inspektor.